



- 1 PROBIOTEC begleitet den Dorfentwicklungsprozess im Kreis Düren**
- 2 Betriebssicherheitsverordnung: Änderungen und Konsequenzen für Betreiber**
- 3 Die neue ATEX-Richtlinie 2014/34/EU: Sorgen Sie vor!**

1 PROBIOTEC begleitet den Dorfentwicklungsprozess im Kreis Düren

Entwicklung der ländlichen Räume

Die ländlichen Räume in Deutschland stehen vor großen Herausforderungen. Demographischer Wandel, mangelnde infrastrukturelle Versorgung oder Sanierungsstau sind nur einige Schlagwörter, die die aktuellen Rahmenbedingungen für die Entwicklung ländlicher Räume beschreiben.

So auch im Kreis Düren: Dort stehen viele Dörfer vor der Aufgabe, diesen Entwicklungstendenzen entgegen zu wirken und zukunfts-



trächtige sowie nachhaltige Impulse innerhalb ihrer Gemeinschaft zu initiieren. Der Kreis Düren hat nun unseren Geschäftsbereich Stadtentwicklung + Stadtplanung damit beauftragt, diesen wichtigen Entwicklungsprozess im Rahmen der Durchführung von

Dorfwerkstätten bis Ende 2015 fachlich zu begleiten. Im Rahmen mehrstündiger öffentlicher Veranstaltungen erarbeiten und diskutieren die jeweiligen Dorfbewohner ihre individuellen Themenschwerpunkte und schaffen somit den Rahmen für ihre aktive Mitwirkung an dem Entwicklungsprozess. Die Dorfwerkstätten sind als „Steigbügel“ konzipiert und dienen als grundlegende Hilfestellung für die Etablierung künftiger planerischer, baulicher, sozialer oder touristischer Projekte in den jeweiligen Dörfern.

Das Leistungsspektrum unseres Geschäftsbereichs Stadtentwicklung und Stadtplanung umfasst neben der konzeptionellen und inhaltlichen Vorbereitung die Durchführung und Moderation der Dorfwerkstätten. Darüber hinaus beraten wir mit unseren



erfahrenen Mitarbeitern auch zu weiteren relevanten Themen, wie z. B. der Erstellung von Handlungskonzepten oder der Akquisition von Drittmitteln.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an

 Dipl.-Ing. Martina Klöhn
Leiterin des Geschäftsbereichs
Stadtentwicklung und Stadtplanung
PROBIOTEC GmbH
Tel. +49 (0) 2421 – 69 093 0
m.kloehn@weyer-gruppe.com

**2 Betriebssicherheitsverordnung
Änderungen und Konsequenzen für Betreiber**

Die Novellierung der Betriebssicherheitsverordnung geht in die heiße Phase: Das Kabinett der Bundesregierung hat die Novelle am 27. August beschlossen. Damit die Novellierung am 01.01.2015 wie geplant in Kraft treten kann, soll sich der Bundesrat noch im November mit der Vorlage befassen.

Unter dem Link des Bundesrates (www.bundesrat.de/bv.html?id=0400-14) lässt sich der Bearbeitungsstand verfolgen (Drucksache Nr. 400 des Bundesrates).



Wesentliche Änderungen sind:

- **Verbesserte Schnittstelle** zu anderen Rechtsgrundlagen wie ProdSG und AwSV.
- **Vermeidung von Doppelnennungen** GefStoffV und Ex-Schutz-Dokument. Die Betrachtung des Explosionsschutzes erfolgt nun im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV.



www.weyer-gruppe.com

**BESUCHEN SIE
UNSERE NEUE
WEBSEITE!**





• **Unfallgeschehen:** Überwachungsbedürftige Anlagen stehen nicht mehr allein im Fokus der Prüfpflichten. Vielmehr werden nun auch unfallbehaftete Arbeitsmittel auf Basis der DGUV-Statistiken berücksichtigt.

• **Spezielle Anforderungen zu bestimmten Arbeitsmitteln** (Krane, Flüssiggasanlagen, Veranstaltungstechnik) werden in einem eigenen Anhang **übersichtlich dargestellt**.

• Verbesserungen der **Prüfanforderungen** im Explosionsschutz und bei Aufzügen.

• Konkretisierung der **Gefährdungsbeurteilung** – psychische Belastungen werden mit einbezogen.

• Einbezug der **Instandhaltung, Betriebsstörungen** und **Manipulation**.


• Anforderungen bezüglich Druck- und Explosionsgefahren auch für **Betreiber ohne Beschäftigte**.

• Es wird einen Anhang geben, in dem die **Prüfpflichten** auf Anlagen und Arbeitsmittel bezogen dargestellt werden.

• Besonders prüfpflichtige Anlagen können vermehrt durch den **Betreiber** anstelle einer ZÜS geprüft werden.

Kontaktieren Sie uns – auf Wunsch senden wir Ihnen gerne eine **Präsentation zu den Änderungen der Betriebs sicherheitsverordnung** zu!

Ihre Fragen zum Thema Betriebs sicherheitsverordnung beantwortet

 Dipl.-Sich.-Ing. Michael Figgel
Fachbereichsleiter Arbeitssicherheit
horst weyer und partner gmbh
Telefon: +49 (0) 24 21 - 69 091 - 146
E-Mail: m.figgel@weyer-gruppe.com

3 Die neue ATEX-Richtlinie 2014/34/EU

Ab dem 20. April 2016 müssen Hersteller die Anforderungen der Richtlinie erfüllen

Für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen gilt ab dem **26. Februar 2014** die **Richtlinie 2014/34/EU**, sie löst die Richtlinie 94/9/EG ab.

Die Übergangszeit, in der die EU-Mitgliedsstaaten die neue Richtlinie in nationales Recht umsetzen müssen, endet am **20. April 2016**. Danach müssen Hersteller die Anforderungen der Richtlinie 2014/34/EU erfüllen.



Was ist neu an der neuen ATEX-Richtlinie?

Der Wechsel auf die neue Richtlinie hat nur geringe Auswirkungen auf Hersteller und Konstrukteure.

Hier die wesentlichen Fakten:

• Es gibt keine grundlegenden Neuerungen oder neue Anforderungen an den konstruktiven Explosionsschutz.

• Die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen haben sich durch die neue Richtlinie 2014/34/EU gegenüber der Richtlinie 94/9/EG nicht geändert.

• Die bisherigen Konformitätsbewertungsverfahren bleiben bestehen.

• Harmonisierte Normen gelten auch unter der neuen Richtlinie.

• Die Richtlinie 2014/34/EU fordert, dass die technischen Unterlagen eine **geeignete Risikoanalyse und -bewertung** enthalten müssen.

• Alle bereits unter ATEX 94/9/EU ausgestellten Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

• **Neue Zertifikate gemäß ATEX 2014/34/EU dürfen erst ab dem 20.04.2016 ausgestellt werden.** Ab diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Produkte unter ATEX 94/9/EU mit einer EU-Konformitätserklärung dem Markt zur Verfügung gestellt werden.

Die neue ATEX-Richtlinie 2014/34/EU enthält zusätzlich **Pflichten für Importeure und Händler**, um die Arbeit der nationalen Marktüberwachungsbehörden zu erleichtern. Hersteller müssen die EG-Konformitätserklärung durch eine neue EU-Konformitätserklärung ersetzen. Analog wird die EG-Baumusterprüfung zur EU-Baumusterprüfung.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne

 Dr. Klaus Wörsdörfer
Leiter Consulting
horst weyer und partner gmbh
Tel. +49 (0) 24 21/69 09 1-152
k.woersdoerfer@weyer-gruppe.com

Wir wünschen allen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein schönes, friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2015. Wir bedanken uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit im nächsten Jahr.

Ihre weyer gruppe

Manchmal sieht man's nicht, wenn's brennt. Wir können Ihnen helfen!



Robert Schütz
Fachbereichsleiter Brandschutz
horst weyer und partner gmbh
T: +49 (0) 24 21 - 69 09 1 - 179
M: r.schuetz@weyer-gruppe.com
W: www.weyer-gruppe.com



Brandschutzleistungen aus einer Hand. Ihre weyer gruppe.

Impressum

4. Ausgabe: 12 2014	Anschrift:
Herausgeber: weyer gruppe	horst weyer und partner gmbh
V.i.S.d.P.: Horst Weyer	Schillingsstraße 329
Redaktion: Katja Selisnik	52355 Düren
k.selisnik@weyer-gruppe.com	Tel.: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 0
Bildquellen:	Fax.: +49 (0) 2421 - 69 09 1 - 201
weyer gruppe, Fotolia	www.weyer-gruppe.com